

SCHULORDNUNG

Dipl. Hoteliere-Gastronomin HF
Dipl. Hotelier-Gastronom HF

INHALTSVERZEICHNIS

1	Bildungsgang HF	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Staatliche Anerkennung, Qualitätszertifikate, Mitgliedschaften	1
1.3	Aufbau Bildungsgang HF	2
1.4	Organisation.....	2
1.5	Lernfelder	3
1.6	Promotionsordnung, Praktikumsordnung.....	3
2	Aufnahme in den Bildungsgang HF	3
2.1	Voraussetzungen	3
2.2	Aufnahme in den Bildungsgang HF.....	4
3	Anrechnung von anderweitig erworbenen Bildungsleistungen	4
3.1	Dispensation von Schulsemestern und Fachpraktika.....	4
3.2	Dispensation von Lernfeldern.....	5
4	Teilnahme am Unterricht und an den Prüfungen	6
4.1	Vorgehen bei Absenzen	6
4.2	Unentschuldigte Absenz	7
4.3	Angeordnete Absenz	7
5	Anmeldung, Abmeldung, Semesterverschiebung, Studienabbruch	7
5.1	Anmeldung für den Bildungsgang HF	7
5.2	Abmeldung vom Bildungsgang HF, Studienabbruch	7
5.3	Verschiebung eines Semesters	8
6	Studiengebühren	8
6.1	Einschreibegebühr	8
6.2	Semestergebühren, Garantie Studienplatz.....	8
6.3	Studienrabatt für Mitglieder der Hotel & Gastro Union	9
7	Semesterdaten, allgemeine Hinweise	9
7.1	Semesterdaten	9
7.2	Verpflegung.....	9
7.3	Bekleidung	9
7.4	Versicherung.....	10
8	Allgemeine Regelungen in der SHL-Gemeinschaft	10
8.1	Chancengleichheit.....	10
8.2	Gewalt & Belästigung.....	10
8.3	Suchmittelmissbrauch	10

9	Disziplinarordnung.....	11
10	Rechtsmittel.....	11
11	Daten-/Persönlichkeitsschutz.....	11
12	Urheberrecht	12
13	Inkrafttreten.....	12

1 BILDUNGSGANG HF

- 1) Der Bildungsgang HF Hotellerie und Gastronomie der SHL Schweizerischen Hotelfachschule Luzern (Bildungsgang HF) führt zum eidgenössisch anerkannten und gesetzlich geschützten Titel: Dipl. Hoteliere-Gastronomin HF bzw. Dipl. Hotelier-Gastronom HF.
- 2) Der Dipl. Hotelier-Gastronom HF bzw. Die Dipl. Hoteliere-Gastronomin HF führt Hotel- und Gastronomie-Unternehmen; sie/er übernimmt unternehmerische und betriebswirtschaftliche Fach- und Führungsverantwortung.

1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Schulordnung stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- ▀ Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- ▀ Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- ▀ Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) vom 11. September 2017 (SR 412.101.61)
- ▀ Gesetz des Kantons Luzern über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 430) vom 12. September 2005 und der dazugehörigen Verordnungen
- ▀ Rahmenlehrplan für den Bildungsgang HF Hotellerie und Gastronomie: Dipl. Hotelier-Gastronom HF, Dipl. Hoteliere-Gastronomin HF vom 5. Januar 2022.

1.2 STAATLICHE ANERKENNUNG, QUALITÄT SZERTIFIKATE, MITGLIEDSCHAFTEN

Die Bildungsgänge der SHL Schweizerischen Hotelfachschule Luzern sind:

- ▀ gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung staatlich anerkannt. Die SHL untersteht der Aufsicht des Bundes und des Kantons Luzern.
- ▀ eduQua zertifiziert. eduQua ist das Schweizerische Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen, das vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und vom Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB) getragen wird.
- ▀ Die Dozierenden der SHL verfügen über einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer Höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Lernfeldern, in denen sie unterrichten. Sie verfügen zudem über eine berufspädagogische und didaktische Bildung (Dipl. Dozent/in HF).

Die SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern ist Mitglied bei folgenden Institutionen:

- ▀ Konferenz Höhere Fachschulen
- ▀ Teilkonferenz Höhere Fachschulen, Bereich 2, Tourismus, Hotellerie, Facility Management
- ▀ Edusuisse

- ▀ Odec, Schweizerischer Verband der Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen
- ▀ IG HBB, Interessengemeinschaft Höhere Berufsbildung Zentralschweiz
- ▀ TFL Tourismus Forum Luzern
- ▀ Wirtschaftsförderung Luzern
- ▀ Schweiz Tourismus

1.3 AUFBAU BILDUNGSGANG HF

- 1) Der Bildungsgang HF vermittelt umfassende betriebswirtschaftliche, unternehmerische und überfachliche Kompetenzen für anspruchsvolle Führungsaufgaben in Hotellerie und Gastronomie.
- 2) Er besteht aus vier Schulsemestern, zwei begleiteten Praktikumssemestern sowie einer sechsmonatigen Führungserfahrung. Zusätzlich besteht ein Angebot an modularen Ausbildungsinhalten.
- 3) Die Schulsemester an der SHL sind:

Semester 1 Gastronomie	20 Wochen
Semester 3 Hotellerie	14 Wochen
Semester 5 Betriebswirtschaft	14 Wochen
Semester 6 Unternehmensführung	14 Wochen

Die Semester sind in dieser Reihenfolge zu absolvieren.

- 4) Integrierender Bestandteil des Bildungsgangs HF sind die zwei Praktikumssemester sowie die Führungserfahrung:

Semester 2 Praktikum Gastronomie	ca. 24 Wochen ¹
Semester 4 Praktikum Hotellerie	ca. 24 Wochen ¹
Führungserfahrung	mind. 24 Wochen

Die Praktikumssemester sind im Anschluss an das entsprechende Semester zu absolvieren.

- 5) Die SHL berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen.

1.4 ORGANISATION

- 1) Die SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern ist eine Stiftung und wird vom Stiftungsrat strategisch geführt.

¹ Die beiden Praktikumssemester dauern total mindestens 43 Wochen.

- 2) Die operative Führung der SHL Schweizerischen Hotelfachschule Luzern ist der Direktion übertragen. Die Direktion entscheidet über alle Fragen des Schulbetriebes, soweit die Verantwortung nicht ausdrücklich einem anderen Gremium oder Organ übertragen ist. Sie ist zuständig für alle Zulassungs- und Promotionsentscheide sowie Disziplinar-massnahmen.
- 3) Die vom Stiftungsrat eingesetzte Diplomprüfungskommission überwacht die korrekte Durchführung der Diplomprüfungen.

1.5 LERNFELDER

- 1) Die Lernfelder, deren Inhalte sowie die Anzahl Lektionen werden nach Vorgaben des Rahmenlehrplans von der Direktion jeweils zu Beginn eines Schuljahrs verbindlich festgelegt.

1.6 PROMOTIONSORDNUNG, PRAKTIKUMSORDNUNG

- 1) Die vom Stiftungsrat separat erlassene Promotions- und Prüfungsordnung regelt unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen im Einzelnen, unter welchen Bedingungen ein Semester bestanden ist und in welchen Fällen Nachprüfungen zum nachträglichen Bestehen eines Semesters möglich sind. Sie regelt die Promotionsbedingungen, die Prüfungen und die Notengebung.
- 2) Die vom Stiftungsrat separat erlassene Praktikumsordnung regelt unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen im Einzelnen die Praktikumssemester.

2 AUFNAHME IN DEN BILDUNGSGANG HF

2.1 VORAUSSETZUNGEN

2.1.1 Berufliche Vorbildung/Alter

- 1) Inhaber:innen eines einschlägigen Fähigkeitszeugnisses sind mit erfülltem 18. Altersjahr zum Bildungsgang zugelassen. Als einschlägige Fähigkeitszeugnisse gelten sämtliche im Rahmenlehrplan aufgeführten EFZ der Hotellerie und Gastronomie.
- 2) Inhaber:innen anderer Fähigkeitszeugnisse und anderer Abschlüsse der Sekundarstufe II (Maturität) werden mit erfülltem 18. Altersjahr aufgenommen.
- 3) Über die Aufnahme von Inhaber:innen eines im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die Direktion.
- 4) Die Direktion entscheidet über Sur-Dossier Aufnahmen.

2.1.2 Sprachkenntnisse

- 1) Unterrichtssprache im Bildungsgang HF ist Deutsch. Bei Eintritt in den Bildungsgang HF sind Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf fortgeschrittenem Niveau erforderlich (mindestens C1 Europäischer Sprachreferenzrahmen).
- 2) Für den Eintritt ins Semester 3 werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Sprachreferenzrahmens empfohlen.
- 3) Für den Eintritt ins Semester 6 muss bis drei Monate vor Semesterbeginn der Nachweis über die Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache (nebst Englisch) auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprachreferenzrahmens mittels eines anerkannten Zertifikats oder SHL-internen Sprachtests erbracht werden. Studierende mit anderer Muttersprache als Deutsch oder Englisch können zuhause der Direktion ein Gesuch zur Anerkennung ihrer Sprachkompetenz stellen. Der Entscheid über die Anerkennung obliegt der Direktion.

2.2 AUFNAHME IN DEN BILDUNGSGANG HF

- 1) Die Studienplätze im Bildungsgang HF sind begrenzt. Die Direktion setzt die weiteren Kriterien für die Aufnahme fest, trifft wenn nötig die entsprechende Auswahl und entscheidet über die Aufnahme.
- 2) Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden. Die Direktion behält sich vor, vorgängig Eignungsabklärungen durchzuführen.

3 ANRECHNUNG VON ANDERWEITIG ERWORBENEN BILDUNGSLEISTUNGEN

Für die Dispensation von Schulsemestern, Fachpraktika und Lernfeldern im Sinne der Anerkennung anderweitig erworbener Bildungsleistungen gelten folgende Bestimmungen:

3.1 DISPENSATION VON SCHULSEMESTERN UND FACHPRAKTIKA

- 1) Studierende, die über eine abgeschlossene gastgewerbliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) verfügen, können sich von maximal einem der Semester 1 oder 3 und von deren Praktikumssemester wie folgt dispensieren lassen:
 - a) Köch:innen EFZ sowie Diätköch:innen EFZ vom Semester 1 (Fachbereich Küche) und vom Semester 2 Praktikum Gastronomie. Die zu absolvierende Semesterdauer reduziert sich um 10 Wochen. Eine Berufstätigkeit im Fachbereich Restauration im Anschluss wird empfohlen.
 - b) Restaurantfachleute EFZ vom Semester 1 (Fachbereich Restauration) und vom Semester 2 Praktikum Gastronomie. Die zu absolvierende Semesterdauer reduziert sich um 10 Wochen. Eine Berufstätigkeit im Fachbereich Küche im Anschluss wird empfohlen.
 - c) Köch:innen EFZ sowie Diätköch:innen EFZ mit Zweitlehre als Restaurationsfachfrau/Restaurationsfachmann EFZ (oder umgekehrt) vom Semester 1 Gastronomie und vom Semester 2 Praktikum Gastronomie.

- d) Hotelkaufleute HGT (Hotel-Gastro-Tourismus) EFZ vom Semester 3 und vom Semester 4 Praktikum Hotellerie.
 - e) Hotelkommunikationsfachleute EFZ vom Semester 3 und vom Semester 4 Praktikum Hotellerie.
 - f) Hotelfachleute EFZ vom Semester 2 Praktikum Gastronomie oder vom Semester 4 Praktikum Hotellerie (je nach bisheriger Berufstätigkeit).
 - g) Systemgastronomiefachleute EFZ vom Semester 2 Praktikum Gastronomie.
- 2) Über Dispensationen bei anderen Berufsabschlüssen in Hotellerie und Gastronomie und bei ausländischen Berufsabschlüssen in Hotellerie und Gastronomie entscheidet die Direktion.
 - 3) Über eine allfällige Dispensation von einem Semester und/oder Praktikumssemester bei Vorliegen anderer Gründe entscheidet die Direktion.
 - 4) Die Dispensation ist von maximal einem Schulsemester und dessen Praktikumssemester möglich.
 - 5) Die Dispensation von Schulsemestern und/oder Praktikumssemestern ist mit der Anmeldung zum Bildungsgang HF schriftlich (mit Beilage des Fähigkeitszeugnisses) zu beantragen.
 - 6) Wollen Studierende die Dispensation von einem Semester rückgängig machen, so müssen sie spätestens 3 Monate vor Beginn des Semesters, das besucht werden möchte, schriftlich und begründet die Aufhebung der Dispensation beantragen. Die Direktion entscheidet und legt gleichzeitig fest, ob damit auch die Dispensation vom entsprechenden Fachpraktikum aufgehoben wird.

3.2 DISPENSATION VON LERNFELDERN

3.2.1 Dispensation von einem einzelnen Lernfeld

- 1) Ausnahmsweise können Studierende während eines Semesters vom Unterricht in einem bestimmten Lernfeld dispensiert werden. Gesuche sind bis spätestens in der ersten Semesterwoche schriftlich und begründet an die Direktion zu stellen, die darüber entscheidet.
- 2) Studierende haben in dem Lernfeld, in dem sie vom Unterricht dispensiert sind, die ordentlichen Zwischen- und Semester-Abschlussprüfungen abzulegen; die Noten zählen für die Semester-Zeugnisnote. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Dispensation in den Lernfeldern Englisch und IT bleiben vorbehalten.
- 3) Die Dispensation von einem Lernfeld gibt in keinem Fall Anspruch auf eine Reduktion der Studiengebühren.

3.2.2 Dispensation vom Lernfeld Englisch

- 1) Studierende, die in der englischen Sprache nachweislich über fortgeschrittene Kenntnisse (mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Sprachreferenzrahmens) verfügen, können vom Englisch-Unterricht und von den Prüfungen in den Semestern 3 und 5 dispensiert werden.
- 2) Als Nachweis gelten anerkannte Fremdsprachen-Zertifikate auf den Niveaus C1 und C2. Diese müssen dem Dispensationsgesuch beigelegt werden.
- 3) Für Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, aber trotzdem über gute Englischkenntnisse verfügen, organisiert die Schule eine interne Prüfung. Über das Bestehen dieser Prüfung entscheidet die Direktion abschliessend. Die Teilnahme an dieser Prüfung ist kostenpflichtig.
- 4) Sind Studierende dispensiert, sind sie vom Unterricht und von den Qualifikationsverfahren in den Semestern 3 und 5 befreit. Für die Zeugnisnote wird das Lernfeld Englisch nicht berücksichtigt. Die Dispensation wird im Semesterzeugnis vermerkt.

3.2.3 Dispensation vom Lernfeld IT

- 1) Studierende, die in Informatik nachweislich über fortgeschrittene Kenntnisse verfügen, können vom IT-Unterricht und von den Prüfungen im Semester 3 Hotellerie dispensiert werden. Als Nachweis gilt das SIZ-Zertifikat Stufe II sowie das EFZ Informatiker/in und EFZ Mediamatiker/in.
- 2) Für Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, aber trotzdem über gute IT-Kenntnisse verfügen, organisiert die Schule eine interne Prüfung. Über das Bestehen dieser Prüfung entscheidet die Direktion abschliessend.
- 3) Sind Studierende dispensiert, sind sie vom Unterricht und von den Prüfungen im Semester 3 Hotellerie befreit. Für die Zeugnisnote wird das Lernfeld IT nicht berücksichtigt. Die Dispensation wird im Semesterzeugnis vermerkt.

4 TEILNAHME AM UNTERRICHT UND AN DEN PRÜFUNGEN

Die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch, soweit nicht eine von der Direktion bewilligte Dispensation besteht.

4.1 VORGEHEN BEI ABSENZEN

- 1) Studierende, die zwingende Gründe geltend machen, aus denen sie dem Unterricht fernbleiben möchten, haben zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein begründetes Gesuch an die Direktion zu richten.

- 2) Nicht vorhersehbare Absenzen wie Krankheit oder Unfall müssen der Schuladministration vor Unterrichtsbeginn durch ein Absenzgesuch mitgeteilt werden. Bei gesundheitlich bedingter Absenz ist nachträglich ein Arztzeugnis beizubringen.
- 3) Werden wegen entschuldigter Absenz Prüfungen versäumt, sind sie an dem von der Direktion bestimmten Nachprüfungstermin nachzuholen.

4.2 UNENTSCULDIGTE ABSENZ

- 1) Bei unentschuldigter Absenz trifft die Direktion gestützt auf Ziff. 8 dieser Schulordnung Disziplinarmaßnahmen.
- 2) Werden wegen unentschuldigter Absenz Prüfungen versäumt, werden diese im Regelfall mit der Note 1.0 bewertet und können nicht nachgeholt werden. Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen die Direktion vom Regelfall abweichen.

4.3 ANGEORDNETE ABSENZ

- 1) Die Direktion und die Semesterleitung haben die Möglichkeit, Studierende aus gesundheitlichen Gründen jederzeit vom Schulbetrieb und den Prüfungen wegzuweisen.
- 2) Liegt eine ärztlich attestierte Erkrankung vor, ist der Empfehlung des Arztes zwingend Folge zu leisten.

5 ANMELDUNG, ABMELDUNG, SEMESTERVERSCHIEBUNG, STUDIENABBRUCH

5.1 ANMELDUNG FÜR DEN BILDUNGSGANG HF

- 1) Die Anmeldung für den Bildungsgang HF erfolgt mit dem Anmeldeformular. Die Aufnahme in den Bildungsgang HF bedarf der schriftlichen Bestätigung.
- 2) Die schriftliche Bestätigung hält die Daten fest, zu denen die einzelnen Schulsemester absolviert werden. Mit dieser Bestätigung gelten Studierende als eingeschrieben.

5.2 ABMELDUNG VOM BILDUNGSGANG HF, STUDIENABBRUCH

- 1) Bei einer Abmeldung vom Bildungsgang HF bis drei Monate vor Beginn des Semesters werden die bereits bezahlten Semestergebühren zurückerstattet. Erfolgt die Abmeldung weniger als drei Monate vor dem Semesterbeginn, bleiben die vollen Semestergebühren ohne Anspruch auf Rückerstattung geschuldet.
- 2) Wird ein Semester vorzeitig abgebrochen, verfallen die Semestergebühren; es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 3) Die Abmeldeformalitäten bedürfen der Schriftlichkeit.

5.3 VERSCHIEBUNG EINES SEMESTERS

- 1) Wünschen die Studierenden ein Semester, für das sie eingeschrieben sind, zu verschieben, müssen sie dies bis mindestens drei Monate vor Semesterbeginn schriftlich und begründet beantragen. Die Schuladministration trägt den Verschiebungswünschen im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung.
- 2) Erfolgt die Semesterverschiebung bis drei Monate vor Semesterbeginn, werden die bezahlten Semestergebühren zurückerstattet oder dem Verschiebungssemester gutgeschrieben. Erfolgt die Semesterverschiebung weniger als drei Monate vor Semesterbeginn, bleiben die vollen Semestergebühren ohne Anspruch auf Rückerstattung geschuldet.
- 3) Erfüllen Studierende die Voraussetzungen für den Eintritt in ein Semester nicht termingerecht, behält sich die Direktion vor, einseitig eine Semesterverschiebung vorzunehmen.

6 STUDIENGEBÜHREN

- 1) Die aktuellen Studiengebühren (Einschreibengebühr, Semestergebühren und weitere Kosten) werden mindestens sechs Monate vor Schuljahresbeginn publiziert. Es gelten die Studiengebühren jenes Schuljahrs, in dem das Semester absolviert wird.
- 2) In den Semestergebühren sind die Uniformen (Semester 1 Gastronomie), Lehrmittel, reguläre Prüfungsgebühren, Exkursionen und Instruktionsunterlagen sowie die Verpflegung gemäss Punkt 7.2 der Schulordnung inbegriffen.

6.1 EINSCHREIBEBEGBÜHR

- 1) Bei der Anmeldung für den Bildungsgang HF wird eine Einschreibebühr von CHF 280 erhoben; sie wird 30 Tage nach Erhalt der Anmeldebestätigung fällig.
- 2) Wird die Einschreibebühr nicht innert dieser Frist entrichtet, wird die Anmeldung sistiert.
- 3) Bei einer Abmeldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

6.2 SEMESTEREBÜHREN, GARANTIE STUDIENPLATZ

- 1) Die Semestergebühren sind pro Semester zu entrichten. Die Semesterrechnung wird sechs Monate vor Semesterbeginn elektronisch verschickt. Sie wird 30 Tage nach Erhalt fällig.

- 2) Der Studienplatz zum vereinbarten Termin ist garantiert, wenn die Semestergebühr fristgerecht bezahlt ist. Erfolgt die Bezahlung nach Abmahnung nicht termingerecht, wird über den Studienplatz anderweitig verfügt. Die Mahngebühr pro Mahnstufe beträgt mind. CHF 20.
- 3) Die SHL stellt 30 Tage vor dem Fälligkeitstermin den Studierenden Rechnung.

6.3 STUDIENRABATT FÜR MITGLIEDER DER HOTEL & GASTRO UNION

Für Mitglieder der Hotel & Gastro Union, der Stifterin der SHL, wird pro Semester ein Rabatt von CHF 200 gewährt. Voraussetzung ist eine persönliche Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren vor Semesterbeginn. Der Studienrabatt wird jeweils zu Beginn des Semesters vergütet.

7 SEMESTERDATEN, ALLGEMEINE HINWEISE

7.1 SEMESTERDATEN

- 1) Die genauen Semesterdaten werden mindestens drei Monate vor Schuljahresbeginn auf der Webseite (www.shl.ch) publiziert.

7.2 VERPFLEGUNG

- 1) Die SHL bietet den Studierenden folgendes Verpflegungsmodell an:

Montag – Donnerstag: Frühstück, Mittagessen und Abendessen,
Freitag: Frühstück, Mittagessen

- 2) Für nicht eingenommene Mahlzeiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

7.2.1 Unterkunft

Die SHL wird als Externat geführt. Die Schule bietet den Studierenden jedoch die Möglichkeit im eigenen Wohnhaus, dem «Hotel SHL», ein Zimmer zu buchen. Es wird empfohlen, sich frühzeitig um eine Unterkunft zu bemühen.

7.3 BEKLEIDUNG

- 1) Zu den Ausbildungszielen der SHL gehören professionelles Verhalten und kundenorientiertes Auftreten. Die SHL legt daher Wert auf gepflegte Erscheinung:

Damen

Kleid oder Damenanzug (z.B. Kostüm, Deux-Pièces, Jupe mit Veston o.ä.) in Kombination mit Bluse/Top, Feinstrumpfhosen/-socken sowie geschlossenen Business-Schuhen.

Herren

Anzug oder Veston mit Hose (keine Jeans, Chinos) in Kombination mit Kragenhemd, Gurt, langen Socken sowie geschlossenen Business-Schuhen. Das Tragen einer Krawatte oder Fliege ist fakultativ.

Weitere Informationen sind dem Merkblatt Kleiderordnung zu entnehmen.

- 2) Im Semester 1 Gastronomie ist das Tragen entsprechender Berufskleider Vorschrift.

7.4 VERSICHERUNG

- 1) Für den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- 2) Der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung vor Beginn des Studiums wird den Studierenden empfohlen.

8 ALLGEMEINE REGELUNGEN IN DER SHL-GEMEINSCHAFT

8.1 CHANCENGLEICHHEIT

- 1) Die SHL ist eine Einrichtung der Chancengleichheit, die alle Geschlechter und religiösen Überzeugungen respektiert.
- 2) Studierende mit einer Beeinträchtigung können bei der Direktion Nachteilsausgleich beantragen.

8.2 GEWALT & BELÄSTIGUNG

- 1) Gewalt verbaler und non-verbaler Art (insbesondere sexuelle Belästigung, Rassismus, Sexismus und jede weitere Form von Diskriminierung) wird in jedem Fall geahndet.
- 2) Waffen, Waffenattrappen, waffenähnliche Gegenstände sowie Feuerwerkskörper sind auf dem gesamten Schulareal verboten. Gegenstände dieser Art werden unverzüglich eingezogen. Studierende, die gegen diesen Artikel verstossen, müssen mit disziplinarischen Massnahmen rechnen.

8.3 SUCHMITTELMISBRAUCH

- 1) Die Studierende sind für einen angepassten Konsum von Alkohol verantwortlich. Der Missbrauch von Alkohol wird von der Direktion der SHL nicht geduldet und kann zu disziplinarischen Massnahmen führen.
- 2) Die Dozierenden haben das Recht, alkoholisierte Studierende vom Unterricht auszuschliessen.

- 3) Der Konsum, Besitz und Handel von Suchtmittel ist auf dem ganzen Schulgelände verboten. Der Verstoss wird mit einer schriftlichen Verwarnung bzw. einem Verweis von der Schule bestraft und hat in jedem Fall strafrechtliche Konsequenzen.

9 DISZIPLINARORDNUNG

- 1) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung, sich an die Schulordnung und die geltenden Reglemente sowie an die Vorschriften und Weisungen der Schulleitung, der Dozierenden und der Expertinnen und Experten zu halten und dazu beizutragen, dass im Interesse aller ein geordneter, effizienter und niveaugerechter Unterricht und Schulbetrieb stattfinden kann.
- 2) Bei Verstössen gegen Schulordnung, Reglemente, Vorschriften oder Weisungen der Schulleitung, der Dozierenden oder Expertinnen und Experten, bei unkorrektem, unkollegialem oder illegalem Verhalten in- und ausserhalb der Schule und während der Praktikumssemester sowie bei Schädigung des Rufs der Schule können durch die Direktion folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:
 - a) mündliche oder schriftliche Verwarnung
 - b) Ausschluss aus der Schule, mit oder ohne vorgängige Verwarnung

10 RECHTSMITTEL

Gegen Entscheide betreffend Disziplinar massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 430) innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

11 DATEN-/PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

Gestützt auf Artikel 13 der schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Die SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern hält diese Bestimmungen ein. Persönliche Daten werden streng vertraulich behandelt und weder an Dritte verkauft noch weitergegeben. Die Studierenden sind daher angehalten, sich immer direkt mit der SHL in Verbindung zu setzen. Sollen persönliche Anliegen durch eine Drittperson vertreten werden, ist der Schule unaufgefordert eine schriftliche Bevollmächtigung zuzustellen.

An Veranstaltungen der Schule (inkl. Unterrichtseinheiten) können Bild- und Videoaufnahmen gemacht werden. Die hierzu erforderliche Ermächtigung gilt mit der Teilnahme als erteilt und beinhaltet ohne Widerspruch im konkreten Fall auch die unentgeltliche Verwendung solcher Bildnisse zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und die Schule.

12 URHEBERRECHT

- 1) Die Urheberrechte für die von den Studierenden während ihres Studiums an der SHL erstellten Arbeiten werden an die SHL übertragen.
- 2) Das Kursmaterial und andere Formen des geistigen Eigentums werden den Studierenden ausschliesslich zu Ausbildungs- und Übungszwecken zur Verfügung gestellt und dürfen ohne Genehmigung weder kopiert noch in anderer Weise als für den ursprünglich vorgesehenen Zweck verwendet werden.

13 INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Schulordnung ist vom Stiftungsrat am 29. Juni 2022 beschlossen worden. Sie tritt auf den 29. August 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung vom 6. September 2021 und seitherige Änderungen und Ergänzungen.

Luzern, 29. August 2022

SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern

Urs Masshardt
Präsident Stiftungsrat

Christa Augsburg
Direktion